

Satzung

In der Fassung des Beschlusses
in der Mitgliederversammlung am 23.06.2021



1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Ebersberger- Auto-Teiler e.V.",

abgekürzt "EAT".

1.2 Sitz des Vereins ist Ebersberg

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein tritt ein für eine menschen- und umweltverträgliche Mobilität und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Individualverkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Straßenverkehrs;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglicheren Verkehrsmitteln;
- eine möglichst umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing) und anderen beweglichen Sachen wie Lastenräder, Anhängern usw.;
- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von übertragbaren MVV-Zeitkarten
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit dem Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung neue natürliche Mitglieder aufnehmen.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

Neben der regulären Kündigungsmöglichkeit besteht in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht zum Ende der ersten drei Monate der Mitgliedschaft.

- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins, dem Gemeinschaftssinn oder der Nutzungsordnung zuwiderhandelt.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in;
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
 - die Aufnahme von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung zu Anträgen, Ein- und Verkäufen sowie zur Vergabe von Aufträgen, sofern der jeweilige Betrag eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Höhe übersteigt;
 - die Änderung der Satzung;
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, i.d.R. als Präsenzversammlung statt; in Ausnahmefällen kann die Versammlung auch als Videokonferenz abgehalten werden.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.6 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ein Mitglied kann sich dabei mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei die Vollmachten, die auf eine Person übertragen werden können, auf drei zu vertretende Personen beschränkt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann im Abstand von mindestens 3 Wochen die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen sowie bei der Beschlussfassung zu Ein- und Verkäufen und zur Vergabe von Aufträgen, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag überschreiten, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, Fahrzeuge im Netto-Wert bis zu höchstens der Hälfte der zum Zeitpunkt des Kaufes vorhandenen Einlagen der Mitglieder ohne weiteren Beschluss zu erwerben; der Vorstand agiert für den Kauf einstimmig.

- 7.9 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.10 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- 7.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verkehrsclub Deutschland (VCD), Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2012 in Ebersberg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft (dies betrifft die ursprüngliche Fassung)